



Erweiterungsantrag 2019

Hessisches Programm für
Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM)



G.2 – Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen

Unternehmensident (soweit vorhanden)

Personenident (soweit vorhanden)

Gesetzlicher Abgabetermin:

15.01.2019

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon-Nr.¹: _____

Handy-Nr.²: _____

E-Mail²: _____

Eine über die Finanzierungsperiode 2014-2020 hinausgehende Zuwendung steht generell unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender öffentlicher Mittel des Bundes und des Landes. Sofern sich aufgrund von EU-Vorgaben in der neuen Förderperiode wesentliche Inhalte der rechtlichen Grundlagen eines Zuwendungsbescheides ändern, so muss der Antragsteller die Zustimmung zur Änderung seiner Verpflichtung nicht erteilen. In diesem Fall endet die Verpflichtung vorzeitig (HALM RL I 10., 11.).

Ich/Wir beantrage/n die **Bestandserweiterung** entsprechend Nr. III 1.3 b der HALM-Richtlinie als Änderung zum Antrag vom _____ für die nachfolgenden Tierarten mit den zusätzlichen Tieren:

Datum eintragen

- mit **Rindern** der Rasse Rotes Höhenvieh _____ Anzahl Tiere
- Schwarzbuntes Deutsches Niederungs- rind _____ Anzahl Tiere
- oder mit **Schafen** der Rasse Rhönschaf _____ Anzahl Tiere
- Coburger Fuchsschaf _____ Anzahl Tiere
- oder mit **Ziegen** der Rasse Weiße deutsche Edelziege _____ Anzahl Tiere

Es muss sich bei diesen Tieren jeweils um eingetragene und reinrassige Zuchttiere handeln (Herdbuch, Zuchtbuch), mit denen Sie an einem Erhaltungszuchtprogramm einer anerkannten Züchtervereinigung teilnehmen.

Wichtige Hinweise:

Die Bestandserweiterung muss bei **Rindern** mindestens **zwei**, bei **Schafen und Ziegen** mindestens **sieben** förderfähige Tiere umfassen.

Eine Bestandserweiterung ohne **eine neue Verpflichtung mit einem neuen Verpflichtungszeitraum** ist nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums und maximal 50 % des Verpflichtungsumfangs möglich.

Ab dem vierten Jahr des Verpflichtungszeitraums und/oder bei einer Vergrößerung der bestehenden Verpflichtung um mehr als 50 % wird eine **neue Verpflichtung** mit einem neuen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren notwendig.

Die neue Verpflichtung beinhaltet in diesen Fällen die Gesamt tierzahl der ursprünglichen Verpflichtung sowie den aufgestockten Tierbestand.

Bearbeitungsvermerk (nur von der Behörde auszufüllen)

	Handz./Datum	Bemerkung
Antrag eingegangen		
Antrag vollständig		
Bescheid abgesandt		
Bescheid rechtskräftig		

1 telefonische Erreichbarkeit ist gewünscht

2 freiwillige Angabe, sofern vorhanden bitte angeben

Hinweise für den Antragsteller – HALM G.2 – Tiergenetische Ressourcen für das Antragsjahr 2019

1. Die Anlage „Verpflichtungen“ ist dem Zuwendungsantrag zwingend unterschrieben beizufügen.
2. Die eingegangenen Verpflichtungen sind im gesamten **5-jährigen** Verpflichtungszeitraum gemäß den Bestimmungen der HALM-Richtlinien einzuhalten.
3. Die bei Verstoß gegen die Verpflichtungen und Auflagen zu verhängenden Sanktionen ergeben sich aus den maßgeblichen EU-Verordnungen, sowie den Rechtsgrundlagen des Bundes und des Landes Hessen.
4. Verpflichtungen zur Zucht und Haltung der bedrohten Nutztierassen entnehmen Sie bitte der Richtlinie (II G.2).
5. Werden künstlich Voraussetzungen geschaffen, um einen den Zielen der betreffenden Beihilfe-/Prämienregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken, erhält der verantwortliche Betriebsinhaber keine Zahlungen.
6. Der Zuwendungsantrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und Sie den Antrag rechtzeitig bis zum **15.01.2019** beim Regierungspräsidium Gießen abgeben.

Erklärungen des Antragstellers

7. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlichen Flächen ausübe/n, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient und dass ich/wir den Betrieb selbst bewirtschafte/n.
8. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, alle Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren ab der Antragstellung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
9. Ich/Wir teile/n jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir/uns übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner/unserer Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle sofort mit. Ich/Wir bleibe/n verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle.
10. Ich/Wir erkenne/n die für die Festsetzung der Gewährung der Beihilfezahlungen geltenden Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes) und die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich/wir Kenntnis genommen habe/n, für mich/uns als verbindlich an. Mir/Uns ist bekannt, dass die Verordnungen und Merkblätter bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzusehen sind.
11. Ich/Wir bestätige/n, dass die von mir/uns gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
12. Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.
13. Mir/Uns ist bekannt, dass
 - die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich/wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüfer die Prüfung verweigere/verweigern,
 - von der zuständigen Behörde alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
 - gemäß § 4 (4) S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1.500, – Euro fällig werden.
14. Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 2 StGB (§1 Hess. SubvG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz) sind insbesondere:
 - die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
 - die Angaben im Verwendungsnachweis,
 - die Angaben in den Belegen.Mir/Uns ist bekannt, dass die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
Ich/Wir bestätige/n mit der Unterschrift unter dem Förderantrag, dass ich/wir auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen wurde/n und bestätige/n die Kenntnisnahme von § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
15. Ich/Wir erkläre/n unser Einverständnis, dass zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen sowie zum Zweck der Evaluierung allen erforderlichen Stellen Zugang zum Betrieb, zu Betriebsflächen und zu den relevanten Dokumenten ermöglicht wird und die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Dementsprechend erkläre/n ich/wir mein/unser Einverständnis damit, dass die Bewilligungsstelle beim Regierungspräsidium Gießen zur Prüfung der Voraussetzungen Rückgriff auf die für meinen/unseren Tierbestand bei der entsprechenden Züchtervereinigung gespeicherten Daten nehmen kann.
16. Ich/Wir erkläre/n,
 - dass es sich bei meinem/unserem landwirtschaftlichen Unternehmen um kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens (Amtsblatt der EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014, Seite 1ff) handelt,
 - dass über das Vermögen meines/unserem Unternehmen kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.
 - Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
 - dass gegen mein/unser landwirtschaftliches Unternehmen keine Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt anhängig war bzw. anhängig ist.

17. Ich/Wir erkläre/n sich damit einverstanden, dass die zur Teilnahme an dem Förderverfahren angegebenen Auswertungen sowie die Beratungs-, Monitoring- und Statistikzwecke, soweit sie dem Zweck dieser dienen, verwendet werden können.
18. Werden auf der Grundlage dieser Richtlinien Zuwendungsbescheide erteilt, so können die Zuwendungsbescheide bzw. Verpflichtungen gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angepasst werden, falls sich die in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie die in den GAK-Fördergrundsätzen oder in den Bestimmungen des Landes genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, die über die Verpflichtung hinausgehen müssen, ändern.

Die Zuwendungsbescheide bzw. Verpflichtungen können an den Rechtsrahmen des nachfolgenden Programmplanungszeitraums angepasst werden. Sofern diese Anpassung nicht erfolgt, können die Zuwendungsbescheide vom Land aufgehoben werden, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind.

Ich/Wir erklären uns im Rahmen der Antragsstellung mit dieser Überprüfungsklausel einverstanden.

Erklärungen zum Datenschutz

Ich bin/Wir sind entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes i.d.F. vom 07.01.1999 (HDSG, GVBl. 1999, S. 98 ff) damit einverstanden, dass die von mir/uns in diesem Antrag angegebenen Daten

- automatisiert verarbeitet werden,
- für alle Fördermaßnahmen, die von mir/uns beantragt werden und für alle vertraglich vereinbarten Maßnahmen zu betriebswirtschaftlichen Auswertungen (in anonymisierter Form), für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke sowie an beauftragte Dritte zur Durchführung der Programmbewertung (Evaluierung gem. Art. 76 der VO (EU) Nr. 1305/2013) und für die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen durch die Agrarverwaltung als Träger öffentlicher Belange **weitergegeben und dort verwendet** werden können,
- mit den Angaben in früheren und folgenden Jahren abgeglichen werden können,
- 10 Jahre aufbewahrt werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten

- an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes, sowie die jeweilige Zuchtvereinigung,
- an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden, verwendet werden,
- an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

Anlagen

- Anlage Verpflichtungen
- für **Rinder**: aktueller Auszug aus dem Herdbuch der Züchtervereinigung (Datum ab 01.12.2018)
- für **Schafe** und **Ziegen**: aktueller Auszug aus dem Herdbuch der Züchtervereinigung (Datum ab 1.12.2018)

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/in bzw. des/der Vertretungsberechtigten (Vollmacht bitte beifügen)

Hiermit bestätige(n) ich/wir, die Richtlinie zum vorliegenden Zuwendungsantrag erhalten und gelesen zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift (en)

Hinweis: Dieser Antrag zur Teilnahme an der Fördermaßnahme zur Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (G.2) muss beim

Regierungspräsidium Gießen, Abt. V
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

oder am

Fristenbriefkasten
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

bis zum **15.01.2019** eingereicht werden.

Anlage Verpflichtungen

Erhaltung der Vielfalt der tiergenetischen Ressourcen in der Landwirtschaft

Antragsteller/Antragstellerin _____

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir den Betrieb für die Dauer des Verpflichtungszeitraums selbst bewirtschaften muss/müssen und verpflichte/n mich/uns,

- in jedem Verpflichtungsjahr mindestens fünf Rinder, zehn Schafe oder zehn Ziegen der im Antrag auf Seite 1 angegebenen Nutzierrasse zu halten,
- im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes mindestens die bewilligte Anzahl der Nutztiere zu halten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Züchtervereinigung geführt werden muss, eintragen zu lassen, dabei gilt:

für Rinder:

- förderfähige Kühe sind im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung geführt,
- förderfähige Bullen sind in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt,

für Schafe und Ziegen:

- förderfähige Vätertiere sind in Abteilung A des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt und müssen mindestens in Körklasse I oder II gekört worden sein (Nachweis über Zuchtbescheinigung),
- förderfähige Muttertiere müssen mindestens in Abteilung C des Zuchtbuchs einer anerkannten Züchtervereinigung geführt werden,

- mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm der Züchtervereinigung teilzunehmen, dabei gilt:

für Rinder:

- die Anpaarung der Rinder oder Kühe hat generell in Reinzucht über Herdenbullen oder künstliche Besamung zu erfolgen,
- die Abkalbung der Kuh ist unter Angabe des Vaters des Kalbes an die Züchtervereinigung zu melden,
- eine jährliche Abkalbung muss nicht nachgewiesen werden, wenn die Beteiligung am Erhaltungszuchtprogramm durch die künstliche Besamung oder den Einsatz von reinrassigen Bullen bei den förderfähigen Tieren dokumentiert ist,

für Schafe und Ziegen:

- eine Ablammung aus einer reinrassigen Anpaarung ist durch eine Bescheinigung der Züchtervereinigung nachzuweisen,
- die Ablammung des Muttertieres ist unter Angabe des Vaters des Lammes an die Züchtervereinigung zu melden,
- Zuchtböcke sind förderfähig, wenn eine reinrassige Anpaarung durch Ablammmeldungen nachgewiesen wurde.

- der Einrichtung, die das betreffende und genehmigte Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen und genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- auf Anfrage an Programmen zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ teilzunehmen.

Hinweis:

Bei einer Bestandserweiterung, welche eine neue Verpflichtung und einen neuen Verpflichtungszeitraum nach sich zieht, erstreckt sich diese Verpflichtung auf den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.03.2024.

Bei einer Bestandserweiterung ohne eine neue Verpflichtung mit neuem Verpflichtungszeitraum erstreckt sich diese Verpflichtung auf die neu dazu gekommenen Tiere.

Ort, Datum

Unterschrift